

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Strom)¹

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	Netto in €	Brutto ² in €
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung/Zähler (maximal 2 Anfahrten):		
- Für die Unterbrechung oder maximal 2 entsprechende Sperrversuche ³ :	75,15	-
- Für die Wiederherstellung während der Geschäftszeiten ⁴ der SÜC:	50,10	59,62
- Für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten ⁴ der SÜC:	164,25	195,46
Falls ein Öffnungstermin vereinbart und dieser seitens des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nicht eingehalten wurde, je Termin:	50,10	59,62
Bei Stornierung des Sperrauftrages ³ :	75,15	-
Sperrankündigung (pauschal) ³ :	10,60	-
Je SÜC-Monteurstunde:	63,00	74,97

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen.

Die vorbezeichneten Entgelte werden dem Netznutzer (Lieferant) in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber (SÜC) erbracht, wenn die SÜC mindestens einmal versucht, die Unterbrechung und/oder die Wiederaufnahme des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung vorzunehmen, die Vornahme aber aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt (beispielsweise bei Zutrittsverweigerungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers).

Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung dem betroffenen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer entsprechend der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen anzukündigen. Die SÜC ist gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht zu einer eigenen Ankündigung der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung verpflichtet.

Im Falle der Zutrittsverweigerung durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder bei sonstiger Erfolglosigkeit der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung, die die SÜC nicht zu vertreten hat, ist die SÜC nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Lieferanten mehr als zwei Sperrversuche zu unternehmen und/oder zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst.

¹ Gültig ab 1. Januar 2023

² Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

³ Diese Beträge sind nicht steuerbar

⁴ Mo. bis Do. 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 2

Wiederherstellungen des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten³ der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Voraussetzung ist das Vorliegen eines unter www.suec.de veröffentlichten Wiederinbetriebnahmeauftrages. Die Kosten der Wiederherstellung sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.